

Zeitung" mit der Bitte um Abdruck nachfolgende Erwiderung zugestellt:

„Der ständische Gedanke wird heute von den verschiedensten Stellen vertreten, wobei sich sowohl hinsichtlich der Ausgangsstellung wie der Zielsetzung erhebliche Unterschiede ergeben. Es braucht hierbei nur daran erinnert zu werden, daß die ständische Idee heute sowohl von der katholischen Soziallehre, den christlich-nationalen Gewerkschaften und zahlreichen katholischen Berufsorganisationen, wie auch vom Nationalsozialismus, als schließlich auch von der Berufsvertretung des Handwerks unter ganz verschiedenartigen Begründungen propagiert wird. Wenn schon gegenüber allen diesen Richtungen die Bezeichnung »romantisch-antiindividualistisch« verwandt wird, so kann darin keineswegs eine zutreffende Erklärung und noch viel weniger eine sachlich begründete Kritik erblickt werden. Daß der ständische Gedanke sich grundsätzlich gegen das philosophische Prinzip des Individualismus und gegen seine Anwendung auf staatlichem, gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet wendet, ist Tatsache. Falsch ist es jedoch, hieran unmittelbar den Begriff des Romantischen zu knüpfen. Es ist ganz klar, daß mit dieser Bezeichnung der Antiindividualismus des Ständegedankens als phantastisch und verschwommen, als rückständig und utopisch bezeichnet werden soll. Man will damit keineswegs sagen, daß dieser oder jener Teil des ständischen Programms nicht durchführbar sei, sondern man unterstellt, daß überhaupt jegliche Geistesrichtung, die auf anderer als individualistischer Grundlage beruht, wirklichkeitsfremd sei. Für jedermann, der über die weitverzweigte ständische Bewegung der Gegenwart einigermaßen im Bilde ist und der in der Geschichte der abendländischen Geistesentwicklung Bescheid weiß, bedarf eine derartige Stellungnahme zu der Erscheinung des ständischen Universalismus der besonderen Auseinandersetzungen nicht.

Wenn man, wie dies in der Zuschrift der Fall ist, davon ausgeht, daß unter ständischer Neuordnung eine vollkommene Umkämpfung der herrschenden Staats- und Wirtschaftsordnung zu verstehen sei, dann dürften die vorgebrachten Bedenken nicht unberechtigt sein. Es sollte aber nicht übersehen werden, daß es ein hervorragendes Merkmal der ständischen Idee ist, daß sie zu einer organischen Ordnung des sozialen Zusammenlebens hinstrebt. Unter organischer Gestaltung muß aber in diesem Zusammenhang auch eine organische Weiterbildung der bestehenden Verhältnisse zu neuen Formen verstanden werden. Von einer revolutionären Beseitigung der geschichtlich gewachsenen Dinge und einer theoretischen Neukonstruktion nach dem Schema einer in Gelehrtenstuben ausgeklügelten Idee kann gar keine Rede sein. Diese Art der Wirtschaftsgestaltung ist vielmehr das Kennzeichen sozialistischer Erneuerungspläne, vor deren Verwirklichung die Schaffung einer ständischen Ordnung uns bewahren soll.

Es ist auch unzutreffend, den Reichswirtschaftsrat ohne weiteres in den Zusammenhang des ständischen Gedankens hineinzustellen. Es ist bekannt, daß der Artikel 165 einen Fremdkörper in der Reichsverfassung bildet; die Entwicklung der Verhältnisse in Deutschland hat längst gegen den Rätegedanken entschieden. Gerade weil der Reichswirtschaftsrat nicht zu einer ständischen Körperschaft ausgestaltet worden ist, soll eine ständische Gliederung der Wirtschaft geschaffen werden, die in eine echte ständische Spitzenkörperschaft auslaufen hätte. Bei allen diesen Erörterungen bleibt unseres Erachtens zu bedenken, daß es sich gar nicht so sehr um eine Auseinandersetzung wissenschaftlicher Lehrmeinungen handelt, sondern um eine sehr reale Tatsachenfrage, die alsbald geklärt und entschieden werden muß. Diejenigen Kreise, die den ständischen Gedanken in irgendeiner Form vertreten, sind hierbei nicht von dem Bedürfnis geleitet, aus der Freude an theoretischen Konstruktionen praktisch undurchführbare Gedankengebäude zu entwickeln. Sie haben vielmehr das Empfinden, daß uns die Zerklüftung der innerdeutschen Verhältnisse in einem solchen Maße auf den Nägeln brennt, daß unverzüglich an eine schöpferische Aufbauarbeit herangegangen werden muß. Übereinstimmend gehen alle ständischen Bestrebungen davon aus, daß der gegenwärtig aufklaffende Klassengegensatz in seinen verheerenden Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Staat beseitigt werden muß. Sie sind weiterhin der Auffassung, daß hierbei eine Form gefunden werden muß, die eine aufbauende Zusammenarbeit beider Wirtschaftsparteien, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, ermöglicht. Sie lehnen also sowohl den Gedanken liberalistischer Wirtschaftsfreiheit wie denjenigen sozialistischer Planwirtschaft als Grundnormen des wirtschaftlichen Zusammenlebens ab. Da offensichtlich nicht alles so bleiben kann, wie es gerade ist, soll eben der Versuch gemacht werden, eine fruchtbare Synthese zwischen den extremen Anschauungen herbeizuführen. Das läuft praktisch darauf hinaus, in der Wirtschaft die selbstverantwortliche Tätigkeit des Einzelunternehmers zu erhalten und ihr den Grundsatz der sozialen Verbundenheit zu koordinieren.

Die besondere Prägung, die der berufsständische Gedanke in seiner Formulierung durch das Handwerk erhalten hat, geht

auf den Gedanken der körperschaftlichen Selbstverwaltung zurück, der im Handwerk seit Jahrhunderten nicht erloschen ist. Von der wirtschaftlichen Seite her ist das Ziel berufsständischer Selbstverwaltung durch die Notwendigkeit begründet, eine so weitgehend dezentralisierte Wirtschaftsgruppe wie das Handwerk mittels organisatorischen Zusammenschlusses aktiv in die Wirtschaftspolitik einzugliedern. Es ist kein Zufall, daß sich die Handwerkerfrage in erster Linie stets um organisatorische Dinge dreht; die Gründe dafür sind soeben angedeutet. Wenn der ständische Gedanke heute ganz allgemein im Begriff ist, sich in weiten Kreisen durchzusetzen, so darf das Handwerk darin eine erfreuliche Tatsache erblicken. Seine eigene, spezifisch handwerkliche Zielsetzung, nämlich die berufsständische Selbstverwaltung unter Einbeziehung der Arbeitnehmer, bleibt hiervon unberührt. Das Handwerk müßte sie um seiner Selbsterhaltung willen auch dann weiterverfolgen, wenn es keine allgemeine ständische Bewegung in Deutschland gäbe, wie es heute der Fall ist.

Der Verfasser der »Zweifel am ständischen Gedanken« muß mit sich selbst darüber zu Räte gehen, ob es zweckmäßig ist, das Problem der inneren Neuordnung Deutschlands aus derjenigen Perspektive zu betrachten, auf der seine Zweifel schließlich ankommen.“ RH. (VI 1/253)

Vorschläge zur Einschränkung der Gewerbefreiheit. Der gemeinsame Ausschuß für Gewererecht und Gewerbepolitik (Berufsstandspolitik) beim Deutschen Handwerks- und Gewerkekammerlag und Reichsverband des deutschen Handwerks traf am 8. Juli 1932 unter dem Vorsitz von Präsident Pflugmacher (Magdeburg) im Verwaltungsgebäude des Kammertages zu Hannover, Prinzenstraße 20, zu einer wichtigen Sitzung zusammen. Die Verhandlungen befaßten sich mit der Änderung des Handelsgesetzbuches, mit der Frage der rückwirkenden Kraft der Eintragung in die Handwerksrolle und mit der Frage der Anwendung des § 129 GO. auf nicht in der Handwerksrolle eingetragene Handwerksbetriebe. Einen weiten Raum der Beratungen nahm die Frage der Einführung des Befähigungsnachweises im Handwerk in Anspruch. Bekanntlich wird diese Forderung im Berufsstand erhoben, um die Beeinträchtigung des Handwerks durch die überhandnehmende Schwarzarbeit zu unterbinden. Zur Prüfung der Frage nach einer Einschränkung der Gewerbefreiheit wurde ein besonderer Arbeitsausschuß eingesetzt. Dieser besteht aus folgenden Mitgliedern: Präsident Biener, Gewerkekammer Chemnitz (Sa.); Fräulein Dittich, Vorsitzende des Reichsverbandes der Innungen für das Damenschneidergewerbe, Berlin; Präsident van Engelshoven, Handwerkskammer Aachen; Syndikus Dr. Eßel, Handwerkskammer München; Syndikus Dr. Förster, Handwerkskammer Harburg; Syndikus Menßel, Handwerkskammer Steffin; Syndikus Riedel, Deutscher Wirtschaftsbund für das Baugewerbe, Berlin; Syndikus Dr. Schild, Reichsverband des deutschen Schuhmacherhandwerks, Hannover; Syndikus Dr. Wienbeck, Handwerkskammer Hannover. Den Vorsitz des Ausschusses führt Präsident Ludwig von der Handwerkskammer Berlin. Die erste Sitzung wurde am 20. Juli 1932 abgehalten. An ihr nahm auch der Reichskommissar für das Handwerk und das Kleingewerbe, Ministerialrat Dr. Hoppe, teil. RH. (VI 1/252)

Funkwerbung und Handwerk. Die zunehmenden Klagen im Handwerk über Schädigung des Berufsstandes durch private Funkwerbung hatten den Deutschen Handwerks- und Gewerkekammerlag veranlaßt, in einer besonderen Eingabe den Reichspostminister darauf hinzuweisen, daß zweckmäßigerweise jede Art von Reklame von dem Rundfunk ferngehalten werde. Hierauf hat das Reichspostministerium nunmehr wie folgt geantwortet:

„Der Rundfunk wird bereits seit Jahren für private Werbezwecke in beschränktem Umfange zur Verfügung gestellt und steht ausnahmslos allen Kreisen der Wirtschaft gleichmäßig offen, sofern die allgemeinen Bedingungen für die Zulassung der Rundfunkreklame nach Form und Inhalt erfüllt werden. Auch der selbständige gewerbliche Mittelstand hat sich dieser Reklameart seit ihrem Bestehen ständig bedient.

Bei der schwierigen Lage der deutschen Wirtschaft, die sich zum großen Teil als Absatzkrise darstellt, würde es von weiten Kreisen der Geschäftswelt nicht verstanden werden, wenn ein zur unmittelbaren Einwirkung auf die Käuferkreise so hervorragend geeignetes Mittel wie der Rundfunk nicht in den Dienst der Wirtschaft gestellt werden sollte. Noch weniger aber könnte es auch in diesen Kreisen gutgeheißen werden, bestimmte Organisationsformen des Warenabsatzes, wie in vorliegendem Falle die Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte, willkürlich von einer öffentlich zugänglichen Wettbewerbsmöglichkeit auszuschließen. Ich bedauere, nach Lage der Dinge dem Wunsche auf Beseitigung der beanstandeten Reklame nicht entsprechen zu können.“

Vielleicht läßt sich die Benachteiligung des Handwerks dadurch vermeiden, daß sich die in Betracht kommenden Gruppen des Berufsstandes innerhalb größerer Städte oder innerhalb der Bezirke der einzelnen Rundfunkgesellschaften zusammenschließen,